



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Wesel, 25. November 2020

Nr. 156 S. 1 –51

Inhaltsverzeichnis

- **Aufhebung einer Allgemeinverfügung** 3
- **Allgemeinverfügung des Kreises Wesel zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Klasse 1 inklusive der OGS Klasse 1 der Freien Waldorfschule Dinslaken am Standort Eppinkstr. 173 in 46535 Dinslaken** 3
- **Allgemeinverfügung des Kreises Wesel zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Klasse 1 inklusive der OGS Klasse 1 der Freien Waldorfschule Dinslaken am Standort Eppinkstr. 173 in 46535 Dinslaken** 8
- **Allgemeinverfügung des Kreises Wesel zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Klassen SGEM1 und SGEU1 des Berufskollegs Dinslaken am Standort Wiesenstr. 45 - 47 in 46535 Dinslaken** 12
- **Allgemeinverfügung des Kreises Wesel zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für für Schüler der Klasse 10b sowie für Schüler des Erweiterungskurses Chemie (10 ECh 1) und des Grundkurses Englisch 1 (10 GE 1) der Anne Frank Gesamtschule Rheinkamp am Standort Kopernikusstr. 9 in 47445 Moers** 16
- **Allgemeinverfügung des Kreises Wesel zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für für Schüler des Kurses GK Chemie 2 der EF des AVG Wesel am Standort Ritterstr. 4 in 46483 Wesel** 20
- **Allgemeinverfügung des Kreises Wesel zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Kurse GK Sozialwissenschaften 2, GK Psychologie 1, GK Psychologie 2, GK Musik 2, GK Mathematik 1 und des Kurses Mathematik G4 der EF des AVG Wesel am Standort Ritterstr. 4 in 46483 Wesel** 24

- **Allgemeinverfügung des Kreises Wesel zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Kurse GK Sozialwissenschaften 1, GK Musik 2 und GK Biologie 1 der EF des AVG Wesel am Standort Ritterstr. 4 in 46483 Wesel** 28
- **Allgemeinverfügung des Kreises Wesel zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für betreute Kinder sowie für das mit diesen Kindern im Kontakt stehende Personal in der Städtischen Kita Am Gymnasium Standort Am Hallenbad 35 in 46562 Voerde** 32
- **Allgemeinverfügung des Kreises Wesel zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Klasse 2c der GGS Lindenschule am Standort Talstr. 45 in 47445 Moers** 36
- **Allgemeinverfügung des Kreises Wesel zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Klasse 5d der Willi-Fährmann-Gesamtschule am Standort Heinrich-Lensing-Str. 3 in 46509 Xanten** 40
- **Allgemeinverfügung des Kreises Wesel zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Klasse 4c der GGS Konrad-Duden am Standort Nußbaumweg 1 in 46485 Wesel** 44
- **Allgemeinverfügung des Kreises Wesel zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Klasse GGGM2 des Berufskollegs Wesel am Standort Hamminkelner Landstraße 38B in 46483 Wesel** 48

Aufhebung einer Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 24.11.2020, Amtsblatt des Kreises Wesel; 45. Jahrgang, Nr. 152, zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häusliche Quarantäne für Schüler der Klasse 1 inklusive der OGS Klasse 1 der Freien Waldorfschule Dinslaken am Standort Eppinkstr. 173 in D46535 Dinslaken

wird aufgehoben und durch die folgenden zwei Allgemeinverfügungen ersetzt:

Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Klasse 1 inklusive der OGS Klasse 1 der Freien Waldorfschule Dinslaken am Standort Eppinkstr. 173 in 46535 Dinslaken

Allgemeinverfügung

des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 25.11.2020

Der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1, 30 Absatz 1, 29 Absatz 1 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Absonderung in häuslicher Quarantäne

Gegenüber den im folgenden genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne ab sofort, bis einschließlich 30.11.2020 angeordnet. Diese Anordnung gilt gegenüber allen Schülern, die sich am 16.11.2020 in der Klasse 1 oder der OGS Klasse 1 der Freien Waldorfschule Dinslaken am Standort Eppinkstr. 173 in 46535 Dinslaken aufgehalten haben.

Ausgenommen sind an COVID-19 erkrankte Personen, die sich in stationärer Behandlung befinden. Hier ist nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts zu verfahren.

2. Anordnungen zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

2.1 Den unter Ziff. 1 genannten Personen ist es bis zum Ende der angeordneten Absonderung untersagt,

a) ihre Wohnstätten oder sonstigen Unterkünfte ohne ausdrückliche Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu verlassen.

b) Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Wohnstätte oder sonstigen Unterkunft wohnen, mit Ausnahme der in § 30 Abs. 4 IfSG genannten Personen (u. a. behandelnde Ärzte*innen, zur Pflege bestimmte Personen) sowie

c) gem. § 31 IfSG ihre Berufstätigkeit ab sofort bis einschließlich 30.11.2020 auszuüben, soweit dafür das häusliche Umfeld verlassen werden muss oder in dem genannten Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen.

2.2 Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziff. 1 genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG.

2.3 Die unter Ziff. 1 genannten Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben telefonisch das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung coronatypische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeine Schwäche) entwickeln.

2.4 Ausgenommen von der Anordnung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne ist die Fahrt zu einem Abstrichzentrum unter der Bedingung, dass die notwendigen Hygienevorschriften eingehalten werden.

2.5 Sollten die unter Ziff. 1 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie vor der jeweiligen Inanspruchnahme telefonisch entsprechend Kontakt aufzunehmen und insbesondere darüber zu informieren, dass sie nach dieser Verfügung unter Quarantäne stehen.

3. Aufhebung der Verpflichtung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

Bei Symptombefreiheit läuft die Quarantäneanordnung zum oben genannten Datum aus. Sollten nach dem angeordneten Quarantänezeitraum noch coronatypische Symptome i. S. v. Ziffer 2.3 bestehen, kontaktieren Sie bitte die Gesundheitsbehörde des Kreises Wesel.

4. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 30.11.2020, 24.00 Uhr.

Individualverfügungen, die bereits zu dem unter Ziff. 1.1 lokalisierten Ausbruchsgeschehen erlassen wurden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne unter Ziff. 1 und 2 ist § 28 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Absatz 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die zuständige Behörde ist gemäß § 28 Absatz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde, da die Anordnung den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb des Kreises Wesel betrifft.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 IfSG sowie des § 30 Absatz 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 IfSG.

In der Klasse 1 und der OGS Klasse 1 der Freien Waldorfschule Dinslaken am Standort Eppinkstr. 173 in 46535 Dinslaken ist am 23.11.2020 ein positiver Befund zur Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus festgestellt worden.

Es ist daher davon auszugehen, dass diejenigen Personen, die mit der infizierten Person unmittelbar in Kontakt standen, ansteckungsverdächtig sein können.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. **Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.** Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der hohen Übertragbarkeit kann durch die Einhaltung der Quarantäne vermieden werden, dass die unter Ziff. 1 genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten. Andere möglicherweise mildere, jedoch in gleicher Weise wirksame Maßnahmen, sind nicht vorhanden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für das unter Ziff. 2.1. c) angeordnete berufliche Tätigkeitsverbot/Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung ist § 31 IfSG. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, erforderlich und aus den vorgenannten Gründen auch angemessen, um eine Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu vermeiden.

Rechtsgrundlage für die unter Ziff. 2.2 angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis 1:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr ist im Internet unter www.justiz.de zu finden.

Hinweis 2:

Gem. § 73 Absatz 1a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung u.a. nach § 30 Absatz 1 Satz 2 (Absonderung von Kranken) oder § 31 (berufliches Tätigkeitsverbot) zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Hinweis 3:

Ein negatives Testergebnis befreit nicht von der Quarantäneverpflichtung!

Die Einhaltung folgender Hygieneregeln wird empfohlen:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die

Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Wesel, den 25.11.2020

Im Auftrag
gez. Dr. Wells

**Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Klasse 1
inklusive der OGS Klasse 1 der Freien Waldorfschule Dinslaken am Standort
Eppinkstr. 173 in 46535 Dinslaken**

**Allgemeinverfügung
des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 25.11.2020**

Der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1, 30 Absatz 1, 29 Absatz 1 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Absonderung in häuslicher Quarantäne

Gegenüber den im folgenden genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne ab sofort, bis einschließlich 04.12.2020 angeordnet. Diese Anordnung gilt gegenüber allen Schülern, die sich am 20.11.2020 in der Klasse 1 oder der OGS Klasse 1 der Freien Waldorfschule Dinslaken am Standort Eppinkstr. 173 in 46535 Dinslaken aufgehalten haben.

Ausgenommen sind an COVID-19 erkrankte Personen, die sich in stationärer Behandlung befinden. Hier ist nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts zu verfahren.

2. Anordnungen zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

2.1 Den unter Ziff. 1 genannten Personen ist es bis zum Ende der angeordneten Absonderung untersagt,

b) ihre Wohnstätten oder sonstigen Unterkünfte ohne ausdrückliche Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu verlassen.

b) Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Wohnstätte oder sonstigen Unterkunft wohnen, mit Ausnahme der in § 30 Abs. 4 IfSG genannten Personen (u. a. behandelnde Ärzte*innen, zur Pflege bestimmte Personen) sowie
c) gem. § 31 IfSG ihre Berufstätigkeit ab sofort bis einschließlich 04.12.2020 auszuüben, soweit dafür das häusliche Umfeld verlassen werden muss oder in dem genannten Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen.

2.2 Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziff. 1 genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG.

2.3 Die unter Ziff. 1 genannten Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben telefonisch das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung coronatypische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeine Schwäche) entwickeln.

2.4 Ausgenommen von der Anordnung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne ist die Fahrt zu einem Abstrichzentrum unter der Bedingung, dass die notwendigen Hygienevorschriften eingehalten werden.

2.5 Sollten die unter Ziff. 1 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie vor der jeweiligen Inanspruchnahme telefonisch entsprechend Kontakt

aufzunehmen und insbesondere darüber zu informieren, dass sie nach dieser Verfügung unter Quarantäne stehen.

3. Aufhebung der Verpflichtung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

Bei Symptombefreiheit läuft die Quarantäneanordnung zum oben genannten Datum aus. Sollten nach dem angeordneten Quarantänezeitraum noch coronatypische Symptome i. S. v. Ziffer 2.3 bestehen, kontaktieren Sie bitte die Gesundheitsbehörde des Kreises Wesel.

4. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 04.12.2020, 24.00 Uhr.

Individualverfügungen, die bereits zu dem unter Ziff. 1.1 lokalisierten Ausbruchsgeschehen erlassen wurden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne unter Ziff. 1 und 2 ist § 28 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Absatz 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die zuständige Behörde ist gemäß § 28 Absatz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde, da die Anordnung den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb des Kreises Wesel betrifft.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 IfSG sowie des § 30 Absatz 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 IfSG.

In der Klasse 1 und der OGS Klasse 1 der Freien Waldorfschule Dinslaken am Standort Eppinkstr. 173 in 46535 Dinslaken ist am 23.11.2020 ein positiver Befund zur Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus festgestellt worden.

Es ist daher davon auszugehen, dass diejenigen Personen, die mit der infizierten Person unmittelbar in Kontakt standen, ansteckungsverdächtig sein können.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. **Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.** Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der hohen Übertragbarkeit kann durch die Einhaltung der Quarantäne vermieden werden, dass die unter Ziff. 1 genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten. Andere möglicherweise mildere, jedoch in gleicher Weise wirksame Maßnahmen, sind nicht vorhanden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für das unter Ziff. 2.1. c) angeordnete berufliche Tätigkeitsverbot/Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung ist § 31 IfSG. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, erforderlich und aus den vorgenannten Gründen auch angemessen, um eine Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu vermeiden.

Rechtsgrundlage für die unter Ziff. 2.2 angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis 1:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr ist im Internet unter www.justiz.de zu finden.

Hinweis 2:

Gem. § 73 Absatz 1a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung u.a. nach § 30 Absatz 1 Satz 2 (Absonderung von Kranken) oder § 31 (berufliches Tätigkeitsverbot) zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Hinweis 3:**Ein negatives Testergebnis befreit nicht von der Quarantäneverpflichtung!**

Die Einhaltung folgender Hygieneregeln wird empfohlen:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Wesel, den 25.11.2020

Im Auftrag

gez. Dr. Wells

Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Klassen SGEM1 und SGEU1 des Berufskollegs Dinslaken am Standort Wiesenstr. 45 - 47 in 46535 Dinslaken

**Allgemeinverfügung
des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 25.11.2020**

Der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1, 30 Absatz 1, 29 Absatz 1 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Absonderung in häuslicher Quarantäne

Gegenüber den im folgenden genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne ab sofort, bis einschließlich 04.12.2020 angeordnet. Diese Anordnung gilt gegenüber allen Schülern, die sich am 20.11.2020 in der Klasse SGEM1 oder SGEU1 des Berufskollegs Dinslaken am Standort Wiesenstr. 45 - 47 in 46535 Dinslaken haben.

Ausgenommen sind an COVID-19 erkrankte Personen, die sich in stationärer Behandlung befinden. Hier ist nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts zu verfahren.

2. Anordnungen zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

2.1 Den unter Ziff. 1 genannten Personen ist es bis zum Ende der angeordneten Absonderung untersagt,

c) ihre Wohnstätten oder sonstigen Unterkünfte ohne ausdrückliche Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu verlassen.

b) Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Wohnstätte oder sonstigen Unterkunft wohnen, mit Ausnahme der in § 30 Abs. 4 IfSG genannten Personen (u. a. behandelnde Ärzte*innen, zur Pflege bestimmte Personen) sowie
c) gem. § 31 IfSG ihre Berufstätigkeit ab sofort bis einschließlich 04.12.2020 auszuüben, soweit dafür das häusliche Umfeld verlassen werden muss oder in dem genannten Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen.

2.2 Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziff. 1 genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG.

2.3 Die unter Ziff. 1 genannten Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben telefonisch das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung coronatypische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeine Schwäche) entwickeln.

2.4 Ausgenommen von der Anordnung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne ist die Fahrt zu einem Abstrichzentrum unter der Bedingung, dass die notwendigen Hygienevorschriften eingehalten werden.

2.5 Sollten die unter Ziff. 1 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie vor der jeweiligen Inanspruchnahme telefonisch entsprechend Kontakt

aufzunehmen und insbesondere darüber zu informieren, dass sie nach dieser Verfügung unter Quarantäne stehen.

3. Aufhebung der Verpflichtung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

Bei Symptoffreiheit läuft die Quarantäneanordnung zum oben genannten Datum aus. Sollten nach dem angeordneten Quarantänezeitraum noch coronatypische Symptome i. S. v. Ziffer 2.3 bestehen, kontaktieren Sie bitte die Gesundheitsbehörde des Kreises Wesel.

4. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 04.12.2020, 24.00 Uhr.

Individualverfügungen, die bereits zu dem unter Ziff. 1.1 lokalisierten Ausbruchsgeschehen erlassen wurden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne unter Ziff. 1 und 2 ist § 28 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Absatz 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die zuständige Behörde ist gemäß § 28 Absatz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde, da die Anordnung den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb des Kreises Wesel betrifft.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 IfSG sowie des § 30 Absatz 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 IfSG.

In den Klassen SGEM1 und SGEU1 des Berufskollegs Dinslaken am Standort Wiesenstr. 45 - 47 in 46535 Dinslaken ist am 24.11.2020 ein positiver Befund zur Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus festgestellt worden.

Es ist daher davon auszugehen, dass diejenigen Personen, die mit der infizierten Person unmittelbar in Kontakt standen, ansteckungsverdächtig sein können.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. **Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.** Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der hohen Übertragbarkeit kann durch die Einhaltung der Quarantäne vermieden werden, dass die unter Ziff. 1 genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten. Andere möglicherweise mildere, jedoch in gleicher Weise wirksame Maßnahmen, sind nicht vorhanden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für das unter Ziff. 2.1. c) angeordnete berufliche Tätigkeitsverbot/Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung ist § 31 IfSG. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, erforderlich und aus den vorgenannten Gründen auch angemessen, um eine Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu vermeiden.

Rechtsgrundlage für die unter Ziff. 2.2 angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis 1:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr ist im Internet unter www.justiz.de zu finden.

Hinweis 2:

Gem. § 73 Absatz 1a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung u.a. nach § 30 Absatz 1 Satz 2 (Absonderung von Kranken) oder § 31 (berufliches Tätigkeitsverbot) zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Hinweis 3:

Ein negatives Testergebnis befreit nicht von der Quarantäneverpflichtung!

Die Einhaltung folgender Hygieneregeln wird empfohlen:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Wesel, den 25.11.2020

Im Auftrag

gez. Dr. Wells

Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für für Schüler der Klasse 10b sowie für Schüler des Erweiterungskurses Chemie (10 ECh 1) und des Grundkurses Englisch 1 (10 GE 1) der Anne Frank Gesamtschule Rheinkamp am Standort Kopernikusstr. 9 in 47445 Moers

**Allgemeinverfügung
des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 25.11.2020**

Der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1, 30 Absatz 1, 29 Absatz 1 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Absonderung in häuslicher Quarantäne

Gegenüber den im folgenden genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne ab sofort, bis einschließlich 01.12.2020 angeordnet. Diese Anordnung gilt gegenüber allen Schülern, die sich am 17.11.2020 in der Klasse 10b, im Erweiterungskurs Chemie (10 ECh 1) oder im Grundkurs Englisch 1 (10 GE 1) der Anne Frank Gesamtschule Rheinkamp am Standort Kopernikusstr. 9 in 47445 Moers haben.

Ausgenommen sind an COVID-19 erkrankte Personen, die sich in stationärer Behandlung befinden. Hier ist nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts zu verfahren.

2. Anordnungen zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

2.1 Den unter Ziff. 1 genannten Personen ist es bis zum Ende der angeordneten Absonderung untersagt,

d) ihre Wohnstätten oder sonstigen Unterkünfte ohne ausdrückliche Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu verlassen.

b) Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Wohnstätte oder sonstigen Unterkunft wohnen, mit Ausnahme der in § 30 Abs. 4 IfSG genannten Personen (u. a. behandelnde Ärzte*innen, zur Pflege bestimmte Personen) sowie
c) gem. § 31 IfSG ihre Berufstätigkeit ab sofort bis einschließlich 01.12.2020 auszuüben, soweit dafür das häusliche Umfeld verlassen werden muss oder in dem genannten Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen.

2.2 Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziff. 1 genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG.

2.3 Die unter Ziff. 1 genannten Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben telefonisch das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung coronatypische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeine Schwäche) entwickeln.

2.4 Ausgenommen von der Anordnung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne ist die Fahrt zu einem Abstrichzentrum unter der Bedingung, dass die notwendigen Hygienevorschriften eingehalten werden.

2.5 Sollten die unter Ziff. 1 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie vor der jeweiligen Inanspruchnahme telefonisch entsprechend Kontakt aufzunehmen und insbesondere darüber zu informieren, dass sie nach dieser Verfügung unter Quarantäne stehen.

3. Aufhebung der Verpflichtung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

Bei Symptombefreiheit läuft die Quarantäneanordnung zum oben genannten Datum aus. Sollten nach dem angeordneten Quarantänezeitraum noch coronatypische Symptome i. S. v. Ziffer 2.3 bestehen, kontaktieren Sie bitte die Gesundheitsbehörde des Kreises Wesel.

4. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 01.12.2020, 24.00 Uhr.

Individualverfügungen, die bereits zu dem unter Ziff. 1.1 lokalisierten Ausbruchsgeschehen erlassen wurden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne unter Ziff. 1 und 2 ist § 28 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Absatz 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die zuständige Behörde ist gemäß § 28 Absatz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde, da die Anordnung den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb des Kreises Wesel betrifft.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 IfSG sowie des § 30 Absatz 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 IfSG.

In der Klasse 10b, im Erweiterungskurs Chemie (10 ECh 1) und im Grundkurs Englisch 1 (10 GE 1) der Anne Frank Gesamtschule Rheinkamp am Standort Kopernikusstr. 9 in 47445 Moers ist am 23.11.2020 ein positiver Befund zur Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus festgestellt worden.

Es ist daher davon auszugehen, dass diejenigen Personen, die mit der infizierten Person unmittelbar in Kontakt standen, ansteckungsverdächtig sein können.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. **Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.** Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der hohen Übertragbarkeit kann durch die Einhaltung der Quarantäne vermieden werden, dass die unter Ziff. 1 genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten. Andere möglicherweise mildere, jedoch in gleicher Weise wirksame Maßnahmen, sind nicht vorhanden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für das unter Ziff. 2.1. c) angeordnete berufliche Tätigkeitsverbot/Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung ist § 31 IfSG. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, erforderlich und aus den vorgenannten Gründen auch angemessen, um eine Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu vermeiden.

Rechtsgrundlage für die unter Ziff. 2.2 angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis 1:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr ist im Internet unter www.justiz.de zu finden.

Hinweis 2:

Gem. § 73 Absatz 1a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung u.a. nach § 30 Absatz 1 Satz 2 (Absonderung von Kranken) oder § 31 (berufliches Tätigkeitsverbot) zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Hinweis 3:

Ein negatives Testergebnis befreit nicht von der Quarantäneverpflichtung!

Die Einhaltung folgender Hygieneregeln wird empfohlen:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Wesel, den 25.11.2020

Im Auftrag

gez. Dr. Wells

Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für für Schüler des Kurses GK Chemie 2 der EF des AVG Wesel am Standort Ritterstr. 4 in 46483 Wesel

Allgemeinverfügung
des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 25.11.2020

Der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1, 30 Absatz 1, 29 Absatz 1 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Absonderung in häuslicher Quarantäne

Gegenüber den im folgenden genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne ab sofort, bis einschließlich 03.12.2020 angeordnet. Diese Anordnung gilt gegenüber allen Schülern, die sich am 19.11.2020 in dem Kurs GK Chemie 2 der EF des AVG Wesel am Standort Ritterstr. 4 in 46483 Wesel aufgehalten haben.

Ausgenommen sind an COVID-19 erkrankte Personen, die sich in stationärer Behandlung befinden. Hier ist nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts zu verfahren.

2. Anordnungen zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

2.1 Den unter Ziff. 1 genannten Personen ist es bis zum Ende der angeordneten Absonderung untersagt,

e) ihre Wohnstätten oder sonstigen Unterkünfte ohne ausdrückliche Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu verlassen.

b) Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Wohnstätte oder sonstigen Unterkunft wohnen, mit Ausnahme der in § 30 Abs. 4 IfSG genannten Personen (u. a. behandelnde Ärzte*innen, zur Pflege bestimmte Personen) sowie
c) gem. § 31 IfSG ihre Berufstätigkeit ab sofort bis einschließlich 03.12.2020 auszuüben, soweit dafür das häusliche Umfeld verlassen werden muss oder in dem genannten Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen.

2.2 Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziff. 1 genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG.

2.3 Die unter Ziff. 1 genannten Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben telefonisch das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung coronatypische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeine Schwäche) entwickeln.

2.4 Ausgenommen von der Anordnung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne ist die Fahrt zu einem Abstrichzentrum unter der Bedingung, dass die notwendigen Hygienevorschriften eingehalten werden.

2.5 Sollten die unter Ziff. 1 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie vor der jeweiligen Inanspruchnahme telefonisch entsprechend Kontakt

aufzunehmen und insbesondere darüber zu informieren, dass sie nach dieser Verfügung unter Quarantäne stehen.

3. Aufhebung der Verpflichtung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

Bei Symptombefreiheit läuft die Quarantäneanordnung zum oben genannten Datum aus. Sollten nach dem angeordneten Quarantänezeitraum noch coronatypische Symptome i. S. v. Ziffer 2.3 bestehen, kontaktieren Sie bitte die Gesundheitsbehörde des Kreises Wesel.

4. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 03.12.2020, 24.00 Uhr.

Individualverfügungen, die bereits zu dem unter Ziff. 1.1 lokalisierten Ausbruchsgeschehen erlassen wurden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne unter Ziff. 1 und 2 ist § 28 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Absatz 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die zuständige Behörde ist gemäß § 28 Absatz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde, da die Anordnung den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb des Kreises Wesel betrifft.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 IfSG sowie des § 30 Absatz 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 IfSG.

In dem Kurs GK Chemie 2 der EF des AVG Wesel am Standort Ritterstr. 4 in 46483 Wesel ist am 23.11.2020 ein positiver Befund zur Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus festgestellt worden.

Es ist daher davon auszugehen, dass diejenigen Personen, die mit der infizierten Person unmittelbar in Kontakt standen, ansteckungsverdächtig sein können.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. **Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.** Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der hohen Übertragbarkeit kann durch die Einhaltung der Quarantäne vermieden werden, dass die unter Ziff. 1 genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten. Andere möglicherweise mildere, jedoch in gleicher Weise wirksame Maßnahmen, sind nicht vorhanden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für das unter Ziff. 2.1. c) angeordnete berufliche Tätigkeitsverbot/Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung ist § 31 IfSG. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, erforderlich und aus den vorgenannten Gründen auch angemessen, um eine Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu vermeiden.

Rechtsgrundlage für die unter Ziff. 2.2 angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis 1:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr ist im Internet unter www.justiz.de zu finden.

Hinweis 2:

Gem. § 73 Absatz 1a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung u.a. nach § 30 Absatz 1 Satz 2 (Absonderung von Kranken) oder § 31 (berufliches Tätigkeitsverbot) zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Hinweis 3:

Ein negatives Testergebnis befreit nicht von der Quarantäneverpflichtung!

Die Einhaltung folgender Hygieneregeln wird empfohlen:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Wesel, den 25.11.2020

Im Auftrag

gez. Dr. Wells

Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Kurse GK Sozialwissenschaften 2, GK Psychologie 1, GK Psychologie 2, GK Musik 2, GK Mathematik 1 und des Kurses Mathematik G4 der EF des AVG Wesel am Standort Ritterstr. 4 in 46483 Wesel

Allgemeinverfügung
des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 25.11.2020

Der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1, 30 Absatz 1, 29 Absatz 1 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Absonderung in häuslicher Quarantäne

Gegenüber den im folgenden genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne ab sofort, bis einschließlich 02.12.2020 angeordnet. Diese Anordnung gilt gegenüber allen Schülern, die sich am 18.11.2020 in den Kursen GK Sozialwissenschaften 2, GK Psychologie 1, GK Psychologie 2, GK Musik 2, GK Mathematik 1 oder im Kurs Mathematik G4 der EF des AVG Wesel am Standort Ritterstr. 4 in 46483 Wesel aufgehalten haben.

Ausgenommen sind an COVID-19 erkrankte Personen, die sich in stationärer Behandlung befinden. Hier ist nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts zu verfahren.

2. Anordnungen zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

2.1 Den unter Ziff. 1 genannten Personen ist es bis zum Ende der angeordneten Absonderung untersagt,

f) ihre Wohnstätten oder sonstigen Unterkünfte ohne ausdrückliche Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu verlassen.

b) Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Wohnstätte oder sonstigen Unterkunft wohnen, mit Ausnahme der in § 30 Abs. 4 IfSG genannten Personen (u. a. behandelnde Ärzte*innen, zur Pflege bestimmte Personen) sowie

c) gem. § 31 IfSG ihre Berufstätigkeit ab sofort bis einschließlich 02.12.2020 auszuüben, soweit dafür das häusliche Umfeld verlassen werden muss oder in dem genannten Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen.

2.2 Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziff. 1 genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG.

2.3 Die unter Ziff. 1 genannten Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben telefonisch das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung coronatypische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeine Schwäche) entwickeln.

2.4 Ausgenommen von der Anordnung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne ist die Fahrt zu einem Abstrichzentrum unter der Bedingung, dass die notwendigen Hygienevorschriften eingehalten werden.

2.5 Sollten die unter Ziff. 1 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie vor der jeweiligen Inanspruchnahme telefonisch entsprechend Kontakt aufzunehmen und insbesondere darüber zu informieren, dass sie nach dieser Verfügung unter Quarantäne stehen.

3. Aufhebung der Verpflichtung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

Bei Symptombefreiheit läuft die Quarantäneanordnung zum oben genannten Datum aus. Sollten nach dem angeordneten Quarantänezeitraum noch coronatypische Symptome i. S. v. Ziffer 2.3 bestehen, kontaktieren Sie bitte die Gesundheitsbehörde des Kreises Wesel.

4. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 02.12.2020, 24.00 Uhr.

Individualverfügungen, die bereits zu dem unter Ziff. 1.1 lokalisierten Ausbruchsgeschehen erlassen wurden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne unter Ziff. 1 und 2 ist § 28 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Absatz 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die zuständige Behörde ist gemäß § 28 Absatz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde, da die Anordnung den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb des Kreises Wesel betrifft.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 IfSG sowie des § 30 Absatz 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 IfSG.

In den Kursen GK Sozialwissenschaften 2, GK Psychologie 1, GK Psychologie 2, GK Musik 2, GK Mathematik 1 und im Kurs Mathematik G4 der EF des AVG Wesel am Standort Ritterstr. 4 in 46483 Wesel ist am 23.11.2020 ein positiver Befund zur Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus festgestellt worden.

Es ist daher davon auszugehen, dass diejenigen Personen, die mit der infizierten Person unmittelbar in Kontakt standen, ansteckungsverdächtig sein können.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. **Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.** Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der hohen Übertragbarkeit kann durch die Einhaltung der Quarantäne vermieden werden, dass die unter Ziff. 1 genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten. Andere möglicherweise mildere, jedoch in gleicher Weise wirksame Maßnahmen, sind nicht vorhanden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für das unter Ziff. 2.1. c) angeordnete berufliche Tätigkeitsverbot/Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung ist § 31 IfSG. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, erforderlich und aus den vorgenannten Gründen auch angemessen, um eine Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu vermeiden.

Rechtsgrundlage für die unter Ziff. 2.2 angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis 1:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr ist im Internet unter www.justiz.de zu finden.

Hinweis 2:

Gem. § 73 Absatz 1a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung u.a. nach § 30 Absatz 1 Satz 2 (Absonderung von Kranken) oder § 31 (berufliches Tätigkeitsverbot) zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Hinweis 3:

Ein negatives Testergebnis befreit nicht von der Quarantäneverpflichtung!

Die Einhaltung folgender Hygieneregeln wird empfohlen:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Wesel, den 25.11.2020

Im Auftrag

gez. Dr. Wells

**Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Kurse GK
Sozialwissenschaften 1, GK Musik 2 und GK Biologie 1 der EF des AVG Wesel
am Standort Ritterstr. 4 in 46483 Wesel**

***Allgemeinverfügung*
des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 25.11.2020**

Der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1, 30 Absatz 1, 29 Absatz 1 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Absonderung in häuslicher Quarantäne

Gegenüber den im folgenden genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne ab sofort, bis einschließlich 01.12.2020 angeordnet. Diese Anordnung gilt gegenüber allen Schülern, die sich am 17.11.2020 in den Kursen GK Sozialwissenschaften 1, GK Musik 2 oder GK Biologie 1 der EF des AVG Wesel am Standort Ritterstr. 4 in 46483 Wesel aufgehalten haben.

Ausgenommen sind an COVID-19 erkrankte Personen, die sich in stationärer Behandlung befinden. Hier ist nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts zu verfahren.

2. Anordnungen zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

2.1 Den unter Ziff. 1 genannten Personen ist es bis zum Ende der angeordneten Absonderung untersagt,

g) ihre Wohnstätten oder sonstigen Unterkünfte ohne ausdrückliche Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu verlassen.

b) Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Wohnstätte oder sonstigen Unterkunft wohnen, mit Ausnahme der in § 30 Abs. 4 IfSG genannten Personen (u. a. behandelnde Ärzte*innen, zur Pflege bestimmte Personen) sowie
c) gem. § 31 IfSG ihre Berufstätigkeit ab sofort bis einschließlich 01.12.2020 auszuüben, soweit dafür das häusliche Umfeld verlassen werden muss oder in dem genannten Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen.

2.2 Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziff. 1 genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG.

2.3 Die unter Ziff. 1 genannten Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben telefonisch das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung coronatypische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeine Schwäche) entwickeln.

2.4 Ausgenommen von der Anordnung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne ist die Fahrt zu einem Abstrichzentrum unter der Bedingung, dass die notwendigen Hygienevorschriften eingehalten werden.

2.5 Sollten die unter Ziff. 1 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie vor der jeweiligen Inanspruchnahme telefonisch entsprechend Kontakt

aufzunehmen und insbesondere darüber zu informieren, dass sie nach dieser Verfügung unter Quarantäne stehen.

3. Aufhebung der Verpflichtung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

Bei Symptomfreiheit läuft die Quarantäneanordnung zum oben genannten Datum aus. Sollten nach dem angeordneten Quarantänezeitraum noch coronatypische Symptome i. S. v. Ziffer 2.3 bestehen, kontaktieren Sie bitte die Gesundheitsbehörde des Kreises Wesel.

4. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 01.12.2020, 24.00 Uhr.

Individualverfügungen, die bereits zu dem unter Ziff. 1.1 lokalisierten Ausbruchsgeschehen erlassen wurden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne unter Ziff. 1 und 2 ist § 28 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Absatz 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die zuständige Behörde ist gemäß § 28 Absatz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde, da die Anordnung den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb des Kreises Wesel betrifft.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 IfSG sowie des § 30 Absatz 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 IfSG.

In den Kursen GK Sozialwissenschaften 1, GK Musik 2 und GK Biologie 1 der EF des AVG Wesel am Standort Ritterstr. 4 in 46483 Wesel ist am 23.11.2020 ein positiver Befund zur Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus festgestellt worden.

Es ist daher davon auszugehen, dass diejenigen Personen, die mit der infizierten Person unmittelbar in Kontakt standen, ansteckungsverdächtig sein können.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. **Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.** Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der hohen Übertragbarkeit kann durch die Einhaltung der Quarantäne vermieden werden, dass die unter Ziff. 1 genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten. Andere möglicherweise mildere, jedoch in gleicher Weise wirksame Maßnahmen, sind nicht vorhanden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für das unter Ziff. 2.1. c) angeordnete berufliche Tätigkeitsverbot/Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung ist § 31 IfSG. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, erforderlich und aus den vorgenannten Gründen auch angemessen, um eine Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu vermeiden.

Rechtsgrundlage für die unter Ziff. 2.2 angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis 1:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr ist im Internet unter www.justiz.de zu finden.

Hinweis 2:

Gem. § 73 Absatz 1a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung u.a. nach § 30 Absatz 1 Satz 2 (Absonderung von Kranken) oder § 31 (berufliches Tätigkeitsverbot) zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Hinweis 3:

Ein negatives Testergebnis befreit nicht von der Quarantäneverpflichtung!

Die Einhaltung folgender Hygieneregeln wird empfohlen:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Wesel, den 25.11.2020

Im Auftrag

gez. Dr. Wells

**Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für betreute Kinder sowie für das
mit diesen Kindern im Kontakt stehende Personal in der Städtischen Kita Am
Gymnasium Standort Am Hallenbad 35 in 46562 Voerde**

**Allgemeinverfügung
des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 25.11.2020**

Der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1, 30 Absatz 1, 29 Absatz 1 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Absonderung in häuslicher Quarantäne

Gegenüber den im folgenden genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne ab sofort, bis einschließlich 27.11.2020 angeordnet. Diese Anordnung gilt gegenüber allen Kindern, die sich am 09.11.2020 oder im Zeitraum vom 11.11.2020 bis 13.11.2020 in der Städtischen Kita Am Gymnasium Standort Am Hallenbad 35 in 46562 Voerde aufgehalten haben sowie gegenüber dem Personal, welches im oben genannten Zeitraum im direkten Kontakt mit den Kindergartenkindern stand.

Ausgenommen sind an COVID-19 erkrankte Personen, die sich in stationärer Behandlung befinden. Hier ist nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts zu verfahren.

2. Anordnungen zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

2.1 Den unter Ziff. 1 genannten Personen ist es bis zum Ende der angeordneten Absonderung untersagt,

h) ihre Wohnstätten oder sonstigen Unterkünfte ohne ausdrückliche Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu verlassen.

b) Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Wohnstätte oder sonstigen Unterkunft wohnen, mit Ausnahme der in § 30 Abs. 4 IfSG genannten Personen (u. a. behandelnde Ärzte*innen, zur Pflege bestimmte Personen) sowie
c) gem. § 31 IfSG ihre Berufstätigkeit ab sofort bis einschließlich 27.11.2020 auszuüben, soweit dafür das häusliche Umfeld verlassen werden muss oder in dem genannten Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen.

2.2 Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziff. 1 genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG.

2.3 Die unter Ziff. 1 genannten Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben telefonisch das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung coronatypische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeine Schwäche) entwickeln.

2.4 Ausgenommen von der Anordnung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne ist die Fahrt zu einem Abstrichzentrum unter der Bedingung, dass die notwendigen Hygienevorschriften eingehalten werden.

2.5 Sollten die unter Ziff. 1 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie vor der jeweiligen Inanspruchnahme telefonisch entsprechend Kontakt aufzunehmen und insbesondere darüber zu informieren, dass sie nach dieser Verfügung unter Quarantäne stehen.

3. Aufhebung der Verpflichtung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

Bei Symptomfreiheit läuft die Quarantäneanordnung zum oben genannten Datum aus. Sollten nach dem angeordneten Quarantänezeitraum noch coronatypische Symptome i. S. v. Ziffer 2.3 bestehen, kontaktieren Sie bitte die Gesundheitsbehörde des Kreises Wesel.

4. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 27.11.2020, 24.00 Uhr.

Individualverfügungen, die bereits zu dem unter Ziff. 1.1 lokalisierten Ausbruchsgeschehen erlassen wurden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne unter Ziff. 1 und 2 ist § 28 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Absatz 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die zuständige Behörde ist gemäß § 28 Absatz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde, da die Anordnung den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb des Kreises Wesel betrifft.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 IfSG sowie des § 30 Absatz 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 IfSG.

In der Städtischen Kita Am Gymnasium Standort Am Hallenbad 35 in 46562 Voerde sind am 17.11.2020 und 20.11.2020 zwei positive Befunde zur Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus festgestellt worden.

Es ist daher davon auszugehen, dass diejenigen Personen, die mit der infizierten Person unmittelbar in Kontakt standen, ansteckungsverdächtig sein können.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. **Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.** Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der hohen Übertragbarkeit kann durch die Einhaltung der Quarantäne vermieden werden, dass die unter Ziff. 1 genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten. Andere möglicherweise mildere, jedoch in gleicher Weise wirksame Maßnahmen, sind nicht vorhanden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für das unter Ziff. 2.1. c) angeordnete berufliche Tätigkeitsverbot/Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung ist § 31 IfSG. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, erforderlich und aus den vorgenannten Gründen auch angemessen, um eine Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu vermeiden.

Rechtsgrundlage für die unter Ziff. 2.2 angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis 1:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr ist im Internet unter www.justiz.de zu finden.

Hinweis 2:

Gem. § 73 Absatz 1a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung u.a. nach § 30 Absatz 1 Satz 2 (Absonderung von Kranken) oder § 31 (berufliches Tätigkeitsverbot) zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Hinweis 3:

Ein negatives Testergebnis befreit nicht von der Quarantäneverpflichtung!

Die Einhaltung folgender Hygieneregeln wird empfohlen:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Wesel, den 25.11.2020

Im Auftrag

gez. Dr. Wells

**Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Klasse 2c der
GGG Lindenschule am Standort Talstr. 45 in 47445 Moers**

***Allgemeinverfügung*
des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 25.11.2020**

Der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1, 30 Absatz 1, 29 Absatz 1 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Absonderung in häuslicher Quarantäne

Gegenüber den im folgenden genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne ab sofort, bis einschließlich 01.12.2020 angeordnet. Diese Anordnung gilt gegenüber allen Schülern die sich im Zeitraum vom 16.11.2020 bis 17.11.2020 in der Klasse 2c der GGS Lindenschule am Standort Talstr. 45 in 47445 Moers aufgehalten haben.

Ausgenommen sind an COVID-19 erkrankte Personen, die sich in stationärer Behandlung befinden. Hier ist nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts zu verfahren.

2. Anordnungen zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

2.1 Den unter Ziff. 1 genannten Personen ist es bis zum Ende der angeordneten Absonderung untersagt,

i) ihre Wohnstätten oder sonstigen Unterkünfte ohne ausdrückliche Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu verlassen.

b) Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Wohnstätte oder sonstigen Unterkunft wohnen, mit Ausnahme der in § 30 Abs. 4 IfSG genannten Personen (u. a. behandelnde Ärzte*innen, zur Pflege bestimmte Personen) sowie
c) gem. § 31 IfSG ihre Berufstätigkeit ab sofort bis einschließlich 01.12.2020 auszuüben, soweit dafür das häusliche Umfeld verlassen werden muss oder in dem genannten Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen.

2.2 Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziff. 1 genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG.

2.3 Die unter Ziff. 1 genannten Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben telefonisch das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung coronatypische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeine Schwäche) entwickeln.

2.4 Ausgenommen von der Anordnung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne ist die Fahrt zu einem Abstrichzentrum unter der Bedingung, dass die notwendigen Hygienevorschriften eingehalten werden.

2.5 Sollten die unter Ziff. 1 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie vor der jeweiligen Inanspruchnahme telefonisch entsprechend Kontakt

aufzunehmen und insbesondere darüber zu informieren, dass sie nach dieser Verfügung unter Quarantäne stehen.

3. Aufhebung der Verpflichtung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

Bei Symptombefreiheit läuft die Quarantäneanordnung zum oben genannten Datum aus. Sollten nach dem angeordneten Quarantänezeitraum noch coronatypische Symptome i. S. v. Ziffer 2.3 bestehen, kontaktieren Sie bitte die Gesundheitsbehörde des Kreises Wesel.

4. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 01.12.2020, 24.00 Uhr.

Individualverfügungen, die bereits zu dem unter Ziff. 1.1 lokalisierten Ausbruchsgeschehen erlassen wurden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne unter Ziff. 1 und 2 ist § 28 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Absatz 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die zuständige Behörde ist gemäß § 28 Absatz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde, da die Anordnung den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb des Kreises Wesel betrifft.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 IfSG sowie des § 30 Absatz 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 IfSG.

In der Klasse 2c der GGS Lindenschule am Standort Talstr. 45 in 47445 Moers ist am 23.11.2020 ein positiver Befund zur Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus festgestellt worden.

Es ist daher davon auszugehen, dass diejenigen Personen, die mit der infizierten Person unmittelbar in Kontakt standen, ansteckungsverdächtig sein können.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. **Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.** Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der hohen Übertragbarkeit kann durch die Einhaltung der Quarantäne vermieden werden, dass die unter Ziff. 1 genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten. Andere möglicherweise mildere, jedoch in gleicher Weise wirksame Maßnahmen, sind nicht vorhanden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für das unter Ziff. 2.1. c) angeordnete berufliche Tätigkeitsverbot/Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung ist § 31 IfSG. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, erforderlich und aus den vorgenannten Gründen auch angemessen, um eine Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu vermeiden.

Rechtsgrundlage für die unter Ziff. 2.2 angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis 1:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr ist im Internet unter www.justiz.de zu finden.

Hinweis 2:

Gem. § 73 Absatz 1a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung u.a. nach § 30 Absatz 1 Satz 2 (Absonderung von Kranken) oder § 31 (berufliches Tätigkeitsverbot) zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Hinweis 3:

Ein negatives Testergebnis befreit nicht von der Quarantäneverpflichtung!

Die Einhaltung folgender Hygieneregeln wird empfohlen:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Wesel, den 25.11.2020

Im Auftrag

gez. Dr. Wells

Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Klasse 5d der Willi-Fährmann-Gesamtschule am Standort Heinrich-Lensing-Str. 3 in 46509 Xanten

**Allgemeinverfügung
des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 25.11.2020**

Der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1, 30 Absatz 1, 29 Absatz 1 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Absonderung in häuslicher Quarantäne

Gegenüber den im folgenden genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne ab sofort, bis einschließlich 02.12.2020 angeordnet. Diese Anordnung gilt gegenüber allen Schülern, die sich im Zeitraum vom 17.11.2020 bis 18.11.2020 in der Klasse 5d der Willi-Fährmann-Gesamtschule am Standort Heinrich-Lensing-Str. 3 in 46509 Xanten aufgehalten haben.

Ausgenommen sind an COVID-19 erkrankte Personen, die sich in stationärer Behandlung befinden. Hier ist nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts zu verfahren.

2. Anordnungen zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

2.1 Den unter Ziff. 1 genannten Personen ist es bis zum Ende der angeordneten Absonderung untersagt,

j) ihre Wohnstätten oder sonstigen Unterkünfte ohne ausdrückliche Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu verlassen.

b) Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Wohnstätte oder sonstigen Unterkunft wohnen, mit Ausnahme der in § 30 Abs. 4 IfSG genannten Personen (u. a. behandelnde Ärzte*innen, zur Pflege bestimmte Personen) sowie

c) gem. § 31 IfSG ihre Berufstätigkeit ab sofort bis einschließlich 02.12.2020 auszuüben, soweit dafür das häusliche Umfeld verlassen werden muss oder in dem genannten Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen.

2.2 Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziff. 1 genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG.

2.3 Die unter Ziff. 1 genannten Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben telefonisch das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung coronatypische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeine Schwäche) entwickeln.

2.4 Ausgenommen von der Anordnung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne ist die Fahrt zu einem Abstrichzentrum unter der Bedingung, dass die notwendigen Hygienevorschriften eingehalten werden.

2.5 Sollten die unter Ziff. 1 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie vor der jeweiligen Inanspruchnahme telefonisch entsprechend Kontakt

aufzunehmen und insbesondere darüber zu informieren, dass sie nach dieser Verfügung unter Quarantäne stehen.

3. Aufhebung der Verpflichtung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

Bei Symptombefreiheit läuft die Quarantäneanordnung zum oben genannten Datum aus. Sollten nach dem angeordneten Quarantänezeitraum noch coronatypische Symptome i. S. v. Ziffer 2.3 bestehen, kontaktieren Sie bitte die Gesundheitsbehörde des Kreises Wesel.

4. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 02.12.2020, 24.00 Uhr.

Individualverfügungen, die bereits zu dem unter Ziff. 1.1 lokalisierten Ausbruchsgeschehen erlassen wurden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne unter Ziff. 1 und 2 ist § 28 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Absatz 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die zuständige Behörde ist gemäß § 28 Absatz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde, da die Anordnung den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb des Kreises Wesel betrifft.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 IfSG sowie des § 30 Absatz 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 IfSG.

In der Klasse 5d der Willi-Fährmann-Gesamtschule am Standort Heinrich-Lensing-Str. 3 in 46509 Xanten ist am 23.11.2020 ein positiver Befund zur Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus festgestellt worden.

Es ist daher davon auszugehen, dass diejenigen Personen, die mit der infizierten Person unmittelbar in Kontakt standen, ansteckungsverdächtig sein können.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. **Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.** Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der hohen Übertragbarkeit kann durch die Einhaltung der Quarantäne vermieden werden, dass die unter Ziff. 1 genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten. Andere möglicherweise mildere, jedoch in gleicher Weise wirksame Maßnahmen, sind nicht vorhanden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für das unter Ziff. 2.1. c) angeordnete berufliche Tätigkeitsverbot/Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung ist § 31 IfSG. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, erforderlich und aus den vorgenannten Gründen auch angemessen, um eine Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu vermeiden.

Rechtsgrundlage für die unter Ziff. 2.2 angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis 1:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr ist im Internet unter www.justiz.de zu finden.

Hinweis 2:

Gem. § 73 Absatz 1a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung u.a. nach § 30 Absatz 1 Satz 2 (Absonderung von Kranken) oder § 31 (berufliches Tätigkeitsverbot) zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Hinweis 3:

Ein negatives Testergebnis befreit nicht von der Quarantäneverpflichtung!

Die Einhaltung folgender Hygieneregeln wird empfohlen:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Wesel, den 25.11.2020

Im Auftrag

gez. Dr. Wells

Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Klasse 4c der GGS Konrad-Duden am Standort Nußbaumweg 1 in 46485 Wesel

Allgemeinverfügung
des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 25.11.2020

Der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1, 30 Absatz 1, 29 Absatz 1 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Absonderung in häuslicher Quarantäne

Gegenüber den im folgenden genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne ab sofort, bis einschließlich 27.11.2020 angeordnet. Diese Anordnung gilt gegenüber allen Schülern, die sich am 13.11.2020 in der Klasse 4c der GGS Konrad-Duden am Standort Nußbaumweg 1 in 46485 Wesel aufgehalten haben. Ausgenommen sind an COVID-19 erkrankte Personen, die sich in stationärer Behandlung befinden. Hier ist nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts zu verfahren.

2. Anordnungen zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

2.1 Den unter Ziff. 1 genannten Personen ist es bis zum Ende der angeordneten Absonderung untersagt,

k) ihre Wohnstätten oder sonstigen Unterkünfte ohne ausdrückliche Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu verlassen.

b) Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Wohnstätte oder sonstigen Unterkunft wohnen, mit Ausnahme der in § 30 Abs. 4 IfSG genannten Personen (u. a. behandelnde Ärzte*innen, zur Pflege bestimmte Personen) sowie

c) gem. § 31 IfSG ihre Berufstätigkeit ab sofort bis einschließlich 27.11.2020 auszuüben, soweit dafür das häusliche Umfeld verlassen werden muss oder in dem genannten Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen.

2.2 Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziff. 1 genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG.

2.3 Die unter Ziff. 1 genannten Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben telefonisch das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung coronatypische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeine Schwäche) entwickeln.

2.4 Ausgenommen von der Anordnung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne ist die Fahrt zu einem Abstrichzentrum unter der Bedingung, dass die notwendigen Hygienevorschriften eingehalten werden.

2.5 Sollten die unter Ziff. 1 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie vor der jeweiligen Inanspruchnahme telefonisch entsprechend Kontakt aufzunehmen und insbesondere darüber zu informieren, dass sie nach dieser Verfügung unter Quarantäne stehen.

3. Aufhebung der Verpflichtung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

Bei Symptombefreiheit läuft die Quarantäneanordnung zum oben genannten Datum aus. Sollten nach dem angeordneten Quarantänezeitraum noch coronatypische Symptome i. S. v. Ziffer 2.3 bestehen, kontaktieren Sie bitte die Gesundheitsbehörde des Kreises Wesel.

4. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 27.11.2020, 24.00 Uhr.

Individualverfügungen, die bereits zu dem unter Ziff. 1.1 lokalisierten Ausbruchsgeschehen erlassen wurden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne unter Ziff. 1 und 2 ist § 28 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Absatz 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die zuständige Behörde ist gemäß § 28 Absatz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde, da die Anordnung den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb des Kreises Wesel betrifft.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 IfSG sowie des § 30 Absatz 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 IfSG.

In der Klasse 4c der GGS Konrad-Duden am Standort Nußbaumweg 1 in 46485 Wesel ist am 17.11.2020 ein positiver Befund zur Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus festgestellt worden.

Es ist daher davon auszugehen, dass diejenigen Personen, die mit der infizierten Person unmittelbar in Kontakt standen, ansteckungsverdächtig sein können.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. **Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.** Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der hohen Übertragbarkeit kann durch die Einhaltung der Quarantäne vermieden werden, dass die unter Ziff. 1 genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten. Andere möglicherweise mildere, jedoch in gleicher Weise wirksame Maßnahmen, sind nicht vorhanden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für das unter Ziff. 2.1. c) angeordnete berufliche Tätigkeitsverbot/Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung ist § 31 IfSG. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, erforderlich und aus den vorgenannten Gründen auch angemessen, um eine Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu vermeiden.

Rechtsgrundlage für die unter Ziff. 2.2 angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist

beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis 1:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr ist im Internet unter www.justiz.de zu finden.

Hinweis 2:

Gem. § 73 Absatz 1a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung u.a. nach § 30 Absatz 1 Satz 2 (Absonderung von Kranken) oder § 31 (berufliches Tätigkeitsverbot) zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Hinweis 3:

Ein negatives Testergebnis befreit nicht von der Quarantäneverpflichtung!

Die Einhaltung folgender Hygieneregeln wird empfohlen:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armebeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Wesel, den 25.11.2020

Im Auftrag

gez. Dr. Wells

Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durch Absonderung in häuslicher Quarantäne für Schüler der Klasse GGM2 des Berufskollegs Wesel am Standort Hamminkeler Landstraße 38B in 46483 Wesel

**Allgemeinverfügung
des Kreises Wesel als untere Gesundheitsbehörde vom 25.11.2020**

Der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1, 30 Absatz 1, 29 Absatz 1 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Absonderung in häuslicher Quarantäne

Gegenüber den im folgenden genannten Personen wird eine Absonderung in häuslicher Quarantäne ab sofort, bis einschließlich 30.11.2020 angeordnet. Diese Anordnung gilt gegenüber allen Schülern, die sich am 13.11.2020 oder 16.11.2020 in der Klasse GGM2 des Berufskollegs Wesel am Standort Hamminkeler Landstraße 38B in 46483 Wesel aufgehalten haben.

Ausgenommen sind an COVID-19 erkrankte Personen, die sich in stationärer Behandlung befinden. Hier ist nach den Richtlinien des Robert Koch-Instituts zu verfahren.

2. Anordnungen zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

2.1 Den unter Ziff. 1 genannten Personen ist es bis zum Ende der angeordneten Absonderung untersagt,

l) ihre Wohnstätten oder sonstigen Unterkünfte ohne ausdrückliche Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes zu verlassen.

b) Besuch von Personen zu empfangen, die nicht in derselben Wohnstätte oder sonstigen Unterkunft wohnen, mit Ausnahme der in § 30 Abs. 4 IfSG genannten Personen (u. a. behandelnde Ärzte*innen, zur Pflege bestimmte Personen) sowie
c) gem. § 31 IfSG ihre Berufstätigkeit ab sofort bis einschließlich 30.11.2020 auszuüben, soweit dafür das häusliche Umfeld verlassen werden muss oder in dem genannten Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen.

2.2 Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziff. 1 genannten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG.

2.3 Die unter Ziff. 1 genannten Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter haben telefonisch das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren, wenn sie während der Absonderung coronatypische Symptome (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- und Geschmacksstörungen, allgemeine Schwäche) entwickeln.

2.4 Ausgenommen von der Anordnung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne ist die Fahrt zu einem Abstrichzentrum unter der Bedingung, dass die notwendigen Hygienevorschriften eingehalten werden.

2.5 Sollten die unter Ziff. 1 genannten Personen ärztliche Hilfe benötigen, so haben sie vor der jeweiligen Inanspruchnahme telefonisch entsprechend Kontakt

aufzunehmen und insbesondere darüber zu informieren, dass sie nach dieser Verfügung unter Quarantäne stehen.

3. Aufhebung der Verpflichtung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne

Bei Symptombefreiheit läuft die Quarantäneanordnung zum oben genannten Datum aus. Sollten nach dem angeordneten Quarantänezeitraum noch coronatypische Symptome i. S. v. Ziffer 2.3 bestehen, kontaktieren Sie bitte die Gesundheitsbehörde des Kreises Wesel.

4. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 30.11.2020, 24.00 Uhr.

Individualverfügungen, die bereits zu dem unter Ziff. 1.1 lokalisierten Ausbruchsgeschehen erlassen wurden, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Begründung:

Ziel dieser Anordnung ist es, die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus einzudämmen. Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne unter Ziff. 1 und 2 ist § 28 Absatz 1 sowie § 30 Absatz 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Absatz 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Die zuständige Behörde ist gemäß § 28 Absatz 1 IfSG i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 IfSBG NRW der Kreis Wesel als untere Gesundheitsbehörde, da die Anordnung den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb des Kreises Wesel betrifft.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 IfSG sowie des § 30 Absatz 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nummer 3 IfSG.

In der Klasse GGGM2 des Berufskollegs Wesel am Standort Hamminkelner Landstraße 38B in 46483 Wesel ist am 20.11.2020 ein positiver Befund zur Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus festgestellt worden.

Es ist daher davon auszugehen, dass diejenigen Personen, die mit der infizierten Person unmittelbar in Kontakt standen, ansteckungsverdächtig sein können.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nummer 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11) dann der Fall, wenn der Betroffene mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person oder einem infizierten Gegenstand hatte. Die Vermutung, der Betroffene habe Krankheitserreger aufgenommen, muss naheliegen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung eines Ansteckungsverdachts nicht schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist. Andererseits ist auch nicht zu verlangen, dass sich die Annahme geradezu aufdrängt. **Erforderlich und ausreichend ist, dass die Annahme, der Betroffene habe den Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.** Entscheidend sind die Eigenheiten der jeweiligen Krankheit und verfügbaren epidemiologischen Erkenntnisse und Wertungen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BVerwG, 22.03.2012, 3 C 16.11; VG Weimar, 14.03.2019, 8 E 416/19 We).

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die angeordneten Maßnahmen dienen dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen und damit den Schutz der Bevölkerung sicherzustellen. Sie sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Absonderung wird das Risiko verringert, dass andere Personen infiziert werden.

Die Anordnung der Quarantäne ist auch erforderlich. Angesichts der hohen Übertragbarkeit kann durch die Einhaltung der Quarantäne vermieden werden, dass die unter Ziff. 1 genannten Personen das Coronavirus in der Bevölkerung verbreiten. Andere möglicherweise mildere, jedoch in gleicher Weise wirksame Maßnahmen, sind nicht vorhanden.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Diese Gemeinwohlbelange rechtfertigen die hier getroffene Maßnahme. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen sehr hohen Stellenwert. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, da es sich hierbei um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung handelt. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die getroffenen Maßnahmen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Rechtsgrundlage für das unter Ziff. 2.1. c) angeordnete berufliche Tätigkeitsverbot/Besuchsverbot einer Gemeinschaftseinrichtung ist § 31 IfSG. Die angeordnete Maßnahme ist geeignet, erforderlich und aus den vorgenannten Gründen auch angemessen, um eine Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung zu vermeiden.

Rechtsgrundlage für die unter Ziff. 2.2 angeordnete Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis 1:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr ist im Internet unter www.justiz.de zu finden.

Hinweis 2:

Gem. § 73 Absatz 1a) Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung u.a. nach § 30 Absatz 1 Satz 2 (Absonderung von Kranken) oder § 31 (berufliches Tätigkeitsverbot) zuwiderhandelt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Absatz 2 IfSG.

Gem. § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Absatz 1a) Nummer 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Hinweis 3:

Ein negatives Testergebnis befreit nicht von der Quarantäneverpflichtung!

Die Einhaltung folgender Hygieneregeln wird empfohlen:

- Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
- In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das Sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Wesel, den 25.11.2020

Im Auftrag

gez. Dr. Wells